

Jagdsteuersatzung

für den Landkreis Gifhorn

1. Änderungssatzung vom 30.12.2019	Amtsblatt Nr. 1/2020 vom 31.01.2020

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Bundesjagdgesetz – BJagdG) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Zu der der Besteuerung unterliegenden Ausübung des Jagdrechts gehört auch der den Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 BJagdG). Der Steuertatbestand wird auch dann verwirklicht, wenn das Jagdausübungsrecht nicht in vollem Umfang genutzt wird.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Sind mehrere Personen zur Ausübung des Jagdrechts berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3

Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von der Pächterin oder dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages für ein Pachtjahr zu entrichtende Pachtpreis einschließlich Umsatzsteuer (sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen).
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der von der Unterpächterin oder vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 vom Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine

entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2001 und in der Folge alle 5 Jahre festgestellt.

- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 4

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 5

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 3 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v.H. ändert.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 v. H. des Jagdwertes.

§ 7

Entstehen der Steuerpflicht und der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten des Pachtvertrages. Bei Eigenjagden entsteht die Steuerpflicht mit der Erlangung der für die Entstehung eines Eigenjagdbezirks erforderlichen Grundstücke.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 8

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter den Pachtvertrag nicht abgibt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb gesetzter Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 20.12.1974 außer Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2001

Marion Lau
Landrätin